

Danach ist das in Rede stehende Grundstück Gegenstand eines Kaufvertrages, welcher zum gegenwärtigen Zeitpunkt -ohne die Benennung eines gesetzlichen Vertreters- nicht genehmigt werden kann.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- Veräußerung an Dritte
- Grundstückstausch
- Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
- Abschluss von Pachtverträgen
- Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher anzulegen. In Betracht kommt hierbei ein gesperrtes Konto bei einem mündelsicheren, öffentlichen Kreditinstitut. Ein entsprechender Nachweis hierüber ist der Bestallungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter ordnungsgemäß Schlussrechnung zu legen und die Bestallungsurkunde der, erlassenden Behörde auszuhändigen.



Schöpp

Verordnung

des Landkreises Torgau-Oschatz zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Wermisdorfer Forst" vom 22. März 2005

Auf Grund von §§ 19 und 50 Abs. 1 Nr. 3 und § 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. SächsGVBl. 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) hat der Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz mit Beschluss vom 22. 03. 2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Wermisdorfer Forst"

Aus dem Landschaftsschutzgebiet "Wermisdorfer Forst", festgesetzt durch den Beschluss des Rates des Bezirkes Leipzig, Nr. 13-3/63 vom 15. Februar 1963, erweitert durch den Beschluss des Bezirkstages Leipzig Nr. 68NIII/84 vom 20. September 1984, wird die in § 2 bezeichnete Fläche im Landkreis Torgau-Oschatz auf dem Gebiet der Gemeinde Wermisdorf, Gemarkung Altluippa ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von 0, 145 ha. Es umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Wermisdorf in der Gemarkung Altluippa Teile der Flurstücke 79/3 und 79/a.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Staatlichen Vermessungsamtes Torgau vom 05. Juli 2004, Maßstab 1 : 1.000 und einer Übersichtskarte, Maßstab 1 : 10.000 im Original grün umgrenzt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Torgau, 23. März 2005



Schöpp
Landrat



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen Staatliches Vermessungsamt Torgau Auszug aus der Liegenschaftskarte

Kreis: Torgau-Oschatz
Gemeinde: Wermisdorf

Gemarkung: Altluppa
Flur:

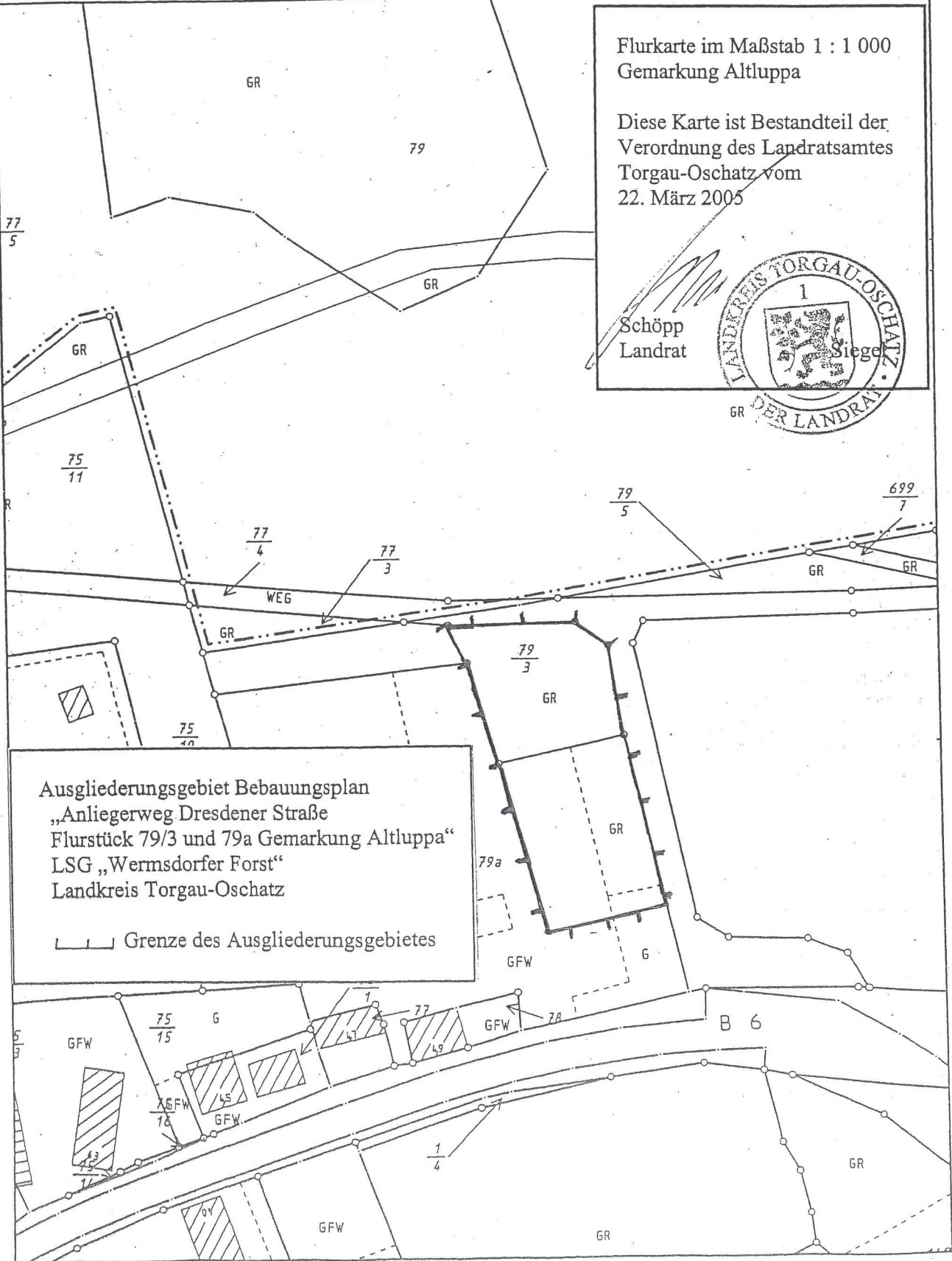
Maßstab: 1:1000
Datum: 05.07.2004

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach §14 Sächsisches Vermessungsgesetz; Auszug ist nicht zur Entnahme von Maßen geeignet.

Flurkarte im Maßstab 1 : 1 000
Gemarkung Altluppa

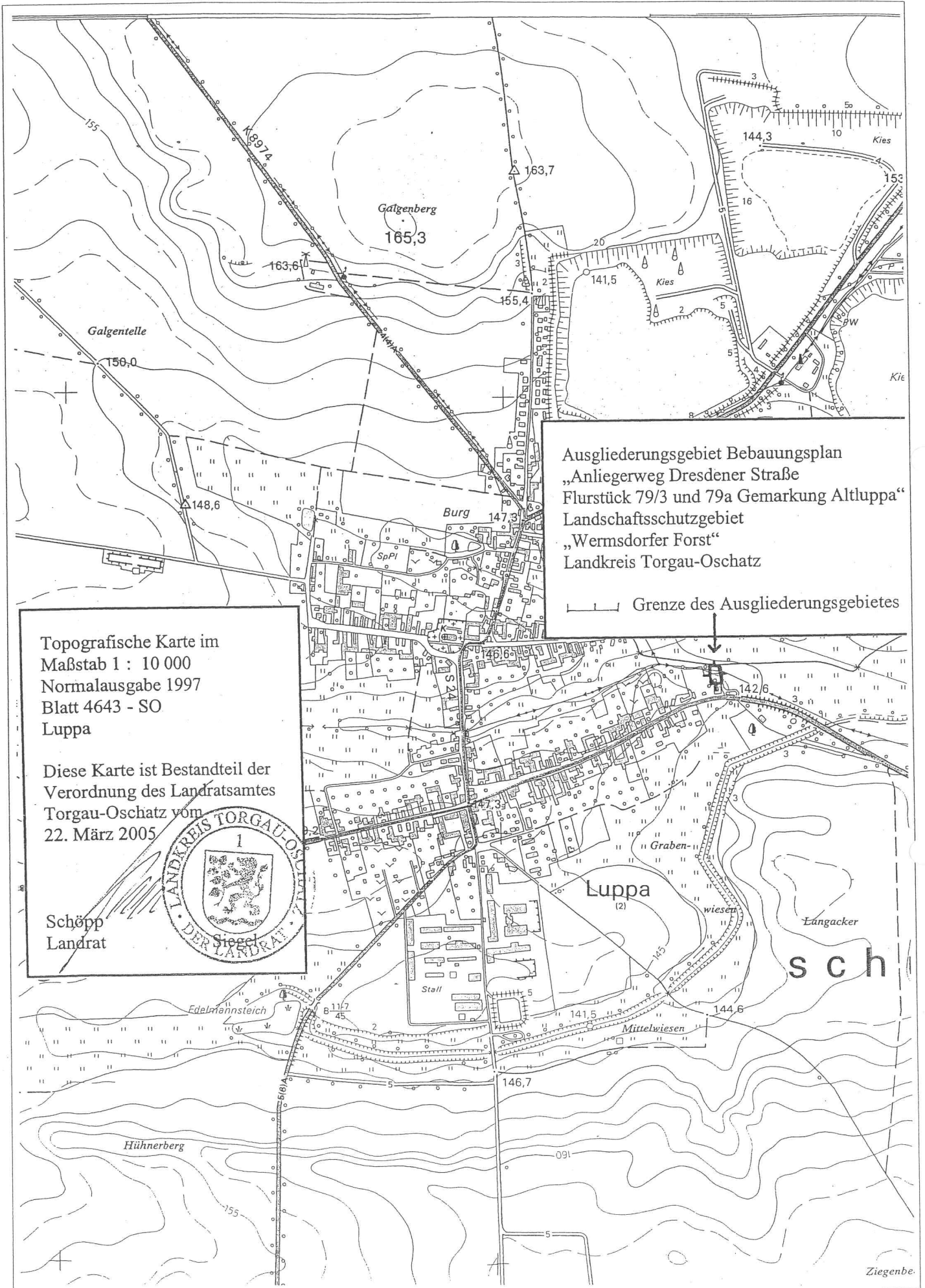
Diese Karte ist Bestandteil der
Verordnung des Landratsamtes
Torgau-Oschatz vom
22. März 2005

Schöpp
Landrat



Ausgliederungsgebiet Bebauungsplan
„Anliegerweg Dresdener Straße
Flurstück 79/3 und 79a Gemarkung Altluppa“
LSG „Wermisdorfer Forst“
Landkreis Torgau-Oschatz

┌──┐ Grenze des Ausgliederungsgebietes



Ausgliederungsgebiet Bebauungsplan
 „Anliegerweg Dresdener Straße
 Flurstück 79/3 und 79a Gemarkung Altluppa“
 Landschaftsschutzgebiet
 „Wermisdorfer Forst“
 Landkreis Torgau-Oschatz

— — — Grenze des Ausgliederungsgebietes

Topografische Karte im
 Maßstab 1 : 10 000
 Normalausgabe 1997
 Blatt 4643 - SO
 Luppau

Diese Karte ist Bestandteil der
 Verordnung des Landratsamtes
 Torgau-Oschatz vom
 22. März 2005

Schöpp
 Landrat

s ch

Ziegenbe.